



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans

**(S 2 Siedlungsbegrenzungslinie; L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete; L 7 BLN-Gebiet;
E 10 Störfallvorsorge; E 11 Abbau Steine und Erden)**

Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
vom 20. März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt hat sich am 20. März 2017 an einer halbtägigen Sitzung mit dieser Richtplananpassung befasst. Von der kantonalen Verwaltung nahmen an der Sitzung Regierungsrat und Baudirektor Urs Hürlimann, Kantonsplaner René Hutter, Rainer Kistler, Leiter Amt für Umweltschutz (beim Thema E 10 Störfallvorsorge), Mirjam Achermann, juristische Praktikantin der Baudirektion, und David Gander, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, teil. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin Etter, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung und Schlussabstimmung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die ausführliche Ausgangslage für diesen Kantonsratsbeschluss ist im Bericht des Regierungsrats für diese Richtplananpassung wiedergegeben, so dass grundsätzlich darauf verwiesen werden kann. Die zusammengefasste Ausgangslage der fünf Richtplananpassungen präsentiert sich wie folgt:

S 2 Siedlungsbegrenzung: Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn

In Hagendorn soll die Siedlungsbegrenzungslinie neu entlang der bestehenden Produktionshalle (Vegetationswand) der Baumgartner Fenster AG gezogen werden. So kann sichergestellt werden, dass eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung auch in Zukunft nicht stattfinden wird. Mit diesem Kompromiss kann sich die Fensterfabrik Baumgartner nach Norden weiterentwickeln.

L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

Im heute rechtsgültigen Richtplan ist festgesetzt, dass der Kanton alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durchführt. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass ein fixer Rhythmus zur Überprüfung nicht zweckmässig ist und zu übermässigen Störungen in den Naturschutzgebieten führen kann. Die Erhebungen werden besser je nach Fragestellung und Schutzgebiet in einem geeigneten Intervall durchgeführt.

L 7 BLN-Gebiete

Das Projekt «Aufwertung BLN» wurde abgeschlossen und der dazugehörige Richtplanauftrag L 7.2 ist somit erfüllt.

Der neue Richtplaneintrag soll den Grundsatz enthalten, dass die Kantons- und Gemeindebehörden die BLN-Gebiete als Grundlage für planerische Entscheide berücksichtigen und in ihre Interessenabwägung miteinbeziehen.

E 10 Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Die Störfallverordnung StFV regelt den Umgang mit den Risiken, die sich bei gefährlichen Betrieben, Energieversorgungsanlagen (Röhrenspeicher, Tanklager, Erdgasleitung) und den Verkehrswegen (viel befahrene Strassen, Autobahn, Eisenbahn) ergeben. Die Kantone werden in der StFV vom Bund verpflichtet, die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen und die Informationen über die Lage der Betriebe resp. Verkehrswege und die dazugehörigen Konsultationsgebiete für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das heutige Richtplankapitel E 10 soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

E 11 Abbau Steine und Erden: Höferschüttung Neutal

Im zu beurteilenden Gebiet östlich von Neuheim wurde in den 1970er-Jahren Kies abgebaut. In den 1990er-Jahren wurde die Fläche rekultiviert und anschliessend aus dem Richtplan entfernt. Heute zeigt sich, dass die damalige Rekultivierung zu Problemen bei der landwirtschaftlichen Nutzung führt, da lokale Senken entstanden sind. Mit der Wiederaufnahme in den Richtplan (als Abbau- und Rekultivierungsgebiet) soll über die gesamte, ca. 27 Hektaren messende Fläche eine Höferschüttung durch unverschmutzten Aushub erfolgen. Dies schafft Deponieraum, behebt die Vernässungsproblematik und ermöglicht zudem eine Aufwertung des Landschaftsbilds.

2. Eintretensdebatte

Nach einer allgemeinen Einführung durch den Baudirektor wurde die Eintretensdebatte bzw. der Beschluss über das Eintreten gleich zu Beginn der Sitzung gefällt.

In der Abstimmung beschloss die Kommission für Raumplanung und Umwelt mit 15 zu 0 Stimmen Eintreten auf die Vorlage Nr. 2689.2 - 15322 des Regierungsrats.

Anschliessend wurden die einzelnen, sehr unterschiedlichen Kapitel der Reihe nach vorgestellt, diskutiert und einzeln darüber Beschluss gefasst. Der Baudirektor und der Kantonsplaner informierten jeweils einleitend über die Gründe für die Richtplananpassung. Zur Anpassung im Zusammenhang mit der Störfallvorsorge (E 10) hat zusätzlich noch Rainer Kistler, Leiter Amt für Umweltschutz, informiert.

3. Detailberatung und Schlussabstimmung

S 2 Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn

Der Kantonsplaner informierte, dass der vom Regierungsrat beantragten Versetzung der Siedlungsbegrenzungslinie die klare Forderung der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zugrunde liegt.

Die Kommission war sich einig, dass es speziell ist, die Siedlungsbegrenzungslinie innerhalb der Bauzone zu ziehen und das Land jenseits der Siedlungsbegrenzungslinie nicht auszuweisen. Dies ist jedoch nötig, damit der Bebauungsplanperimeter auch noch jenseits der Siedlungsbegrenzungslinie gezogen werden kann (ein Bebauungsplan kann nicht Teile einer Land-

wirtschaftszone umfassen). In diesem nordwestlichen Teil des Bebauungsplans sollen dann die landschaftlichen Aufwertungselemente (ökologische Aufwertungen und Teich) verbindlich festgelegt werden. Ohne Bebauungsplan wäre dies nicht möglich. Gleichzeitig wird mit der Siedlungsbegrenzungslinie auch eine Erweiterung der Fensterfabrik in nordwestlicher Richtung verunmöglicht und so die sensible Landschaft geschont. Andererseits wird die Siedlungsbegrenzungslinie so gezogen, dass sie der Firma einen verantwortungsvollen Ausbau/Erweiterung im Norden ermöglicht. Es handelt sich somit um einen Kompromiss. Dabei ist auch zu beachten, dass die neue Halle wieder zweigeschossig (UG und EG) gebaut werden soll, was natürlich auch teurer wird als eine grosse, eingeschossige Firmenhalle.

Die Kommission möchte produzierende Betriebe im Kanton erhalten. Gleichzeitig ist sie sich bewusst, dass bisher jeder Ausbauschnitt dieser Fabrik ein Kompromiss war und die Firma immer wieder ausgebaut worden ist. Mit der Siedlungsbegrenzungslinie soll nun der Spielraum für das Wachstum dieser Firma auch für die Zukunft verbindlich festgelegt werden. Dieses im vorliegenden Spezialfall aus Sicht der Kommission richtige Vorgehen stellt einen Einzelfall dar und soll kein Präjudiz für weitere Fälle sein. Siedlungsbegrenzungslinien sind grundsätzlich entlang der Bauzone und nicht entlang von Gebäuden zu ziehen.

Die Kommission stimmte der Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie in Hagendorn wie vom Regierungsrat beantragt mit 15 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

L 5.1, Kantonale Naturschutzgebiete

Der Kantonsplaner erklärte, dass die Arbeit im gleichen Stil weitergeführt werden soll wie bis anhin. Die Kontrollen finden bereits bisher situativ und nicht in einem starren Rhythmus statt. Die 19 Schutzgebiete werden alle acht Jahre durch Luftbilder analysiert. Für die Erhaltung der Artenvielfalt gibt es sogenannte Regenerationsprojekte. Die einzelnen Arten werden im Rahmen dieser Arbeiten vertieft beobachtet. Neophyten hingegen müssen alljährlich beobachtet und bekämpft werden. Das Amt für Umweltschutz, das Amt für Wald und Wild und das Amt für Raumplanung arbeiten hier Hand in Hand. Die Amphibiengebiete werden alle vier bis fünf Jahre genauer kontrolliert. Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll diese Praxis korrekt festgehalten werden.

Die Kommission diskutierte, ob der Begriff situativ der richtige sei und ob nicht eine starre Regelung von sechs Jahren ausreiche. Die Kommission war am Ende überzeugt von der Formulierung und der damit einhergehenden Flexibilität. Es gibt Gebiete, wo eine alljährliche Überprüfung notwendig ist. Bei anderen Gebieten jedoch genügen sechs oder mehr Jahre. Die Kommission unterstützt die Stossrichtung der Verwaltung. Die Naturschutzgebiete sollen situativ und nicht nach fixem Rahmen kontrolliert werden. Im Weiteren soll das Geld des Bundes, welches der Kanton im Rahmen der Programmvereinbarungen erhält, Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt und der Qualität zugutekommen. Der Kommission liegt viel daran, dass die Kontrollen der einzelnen Bereiche gut miteinander koordiniert werden. Schliesslich anerkennt die Kommission ausdrücklich die Kontrollen vor Ort. Diese können nicht durch Luftbildanalysen ersetzt werden.

Die Kommission stimmte der Richtplanänderung im Kapitel L 5.1 mit 15 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

L 7 BLN-Gebiet

Nach einer Einführung durch die Baudirektion wurde seitens der Kommission auf die unklare Formulierung des folgenden Satzes hingewiesen: «(...) Die BLN-Gebiete zeigen die Ziele aus

nationaler Sicht auf, sind jedoch bereits das Resultat der Interessenabwägung.» Seitens der Baudirektion wurde bestätigt, dass dieser Satz unklar ist und auch wieder gestrichen werden könnte. Vor diesem Hintergrund war sich die Kommission einig, diesen Satz zu streichen.

In der Fragerunde erklärten die Vertreter der Baudirektion, dass es um die Aussage gehe, dass ein BLN-Gebiet eine Grundlage für planerische Entscheide darstelle. Dies im Richtplan zu verankern sei wichtig. Die Kommission war gleicher Meinung und es war in der Kommission unbestritten, dass die BLN-Gebiete als wichtige Entscheidungsgrundlage im Richtplan erwähnt werden sollen. So wird auch allen planenden Behörden die Wichtigkeit der BLN-Gebiete als Planungsgrundlage aufgezeigt, welche im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist. Die Kommission ist der Meinung, dass die Aussagen zu den BLN-Gebieten die raumplanerische Interessenabwäge nicht vorwegnehmen dürfen. Im Übrigen ist der Bund mit dem Richtplantext einverstanden, wie er in der öffentlichen Vernehmlassung war.

Die Kommission stimmte der Richtplanänderung im Kapitel L 7 mit der Streichung des letzten Satzes «Die BLN-Gebiete zeigen die Ziele aus nationaler Sicht auf, sind jedoch bereits das Resultat der Interessenabwägung» mit 15 zu 0 Stimmen zu.

E 10, Störfallvorsorge

Der Kantonsplaner und Rainer Kistler, Leiter des Amtes für Umweltschutz, informierten über die Richtplananpassung im Zusammenhang mit der Störfallvorsorge. Was in diesem Zusammenhang risikorelevant ist, regelt die Störfallverordnung (StFV)t. Es gibt bestimmte Mengenschwellen, beispielsweise für einen Propangastank oder für Ammoniak. Wegen letzterem ist auch die BOSSARD-Arena betroffen. Bei den National- und Durchgangsstrassen kommt es auf die Verkehrsmenge an. Die Zahl der Betriebe, welche unter die StFV fallen, nimmt kontinuierlich ab. Einerseits, weil Betriebe verschwunden sind, und andererseits, weil man die Mengenschwellen bei der letzten Gesetzesrevision stark angehoben hat. Heute fallen noch sechs Betriebe im Kanton Zug darunter. Die Kantonsstrassen sind in der Regel unproblematisch. Sie führen teilweise heute schon durch dicht besiedeltes Gebiet und entsprechende Massnahmen sind bereits geprüft bzw. vollzogen worden. Man hat die Kantonsstrassen bereits angeschaut, als die Störfallverordnung Ende der 1980er-Jahre in Kraft getreten ist. Strassenseitig sind keine neuen Massnahmen geplant. Grundsätzlich muss sich die Bauherrschaft im sogenannten Konsultationsbereich Gedanken über einen möglichen Störfall machen und kann bei Unklarheiten mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufnehmen. Wo überall Konsultationsbereiche liegen, soll im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden. Die Konsultationsbereiche selbst ergeben sich aus den Bestimmungen der StFV. Bei den Kantonsstrassen ist der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) massgebend, nämlich über 20'000 Fahrzeuge. Diesbezüglich besteht kein Spielraum für die Kantone.

In der Kommission wurde gerade im Zusammenhang diskutiert, ob die entsprechenden Ausscheidungen der Kantonsstrassenabschnitte richtig sind und welche Massnahmen hier zu treffen sind. Die Kommission war sich am Ende einig, dass der Kanton nicht darüber entscheiden kann, wo ein Konsultationsbereich liegt oder nicht, auch nicht die Kantonsstrassen betreffend. Die Kommission hinterfragt jedoch die Sinnhaftigkeit dieses «Kantonsstrassen-Flickentepichs», zumal es sich bei den Zahlen zum DTV um Prognosen handelt. Im Weiteren befremdet es die Kommission, dass sich der Bund durch die Richtplanfestsetzung nicht gebunden fühlt, die StFV einzuhalten und einen entsprechenden Vorbehalt formuliert hat. Die Pflicht des Bundes zur Berücksichtigung des formulierten Richtplanbeschlusses ist seitens des Regierungsrats strikte einzufordern. Die StFV ist Teil des Bundesrechts, welches der Kantonsrat nun räumlich konkretisiert. Dies gilt auch für die Bundesstellen.

Die Kommission stimmte der Richtplanänderung im Kapitel E 10 mit 15 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

E 11, Abbau Steine und Erden

Kantonsplaner René Hutter informierte über das letzte Kapitel der Richtplananpassung.

Weil heute angrenzend noch Kies abgebaut wird und weil es sich um ein Rekultivierungsprojekt einer bestehenden Kiesgrube handelt, wurde das Projekt im Kapitel Abbau Steine und Erden belassen und nicht ins Kapitel Deponien aufgenommen. Eine Million Kubikmeter sollen deponiert werden und das wird sich über sechs bis acht Jahre erstrecken. Dabei wird man auf gutes Material (keine Seekreide) angewiesen sein. Die Fläche ist sehr gross, die Überdeckung beträgt zwischen zwei bis 15 Metern.

Die Kommission erachtet die Deponie- und Kiesabbauplanung als enorm wichtige und grosse Geschäfte, welche die Kommission noch beschäftigen werden. Aufgrund der positiven Verhandlungen mit den Landwirten kann dieses Vorhaben als Erfolg gewertet werden und weil nur sauberes Material deponiert wird, wird dies auch positiv für die Landwirte sein. Wichtig ist und bleibt jedoch das Gesamtkonzept. Export und Import von Kies und Aushubmaterial und dessen Folgen müssen ganz genau untersucht werden. Die Kommission ersucht die Baudirektion, sie über die geplanten Schritte beim Kiesabbau und bei der Deponierung zu informieren.

Die Kommission stimmte der Richtplanänderung im Kapitel E 11 mit 14 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage Nr. 2689.2 - 15322 von der Kommission für Raumplanung und Umwelt mit der von der Kommission beschlossenen Änderung in der Synopse (L 7 BLN-Gebiet; Streichung letzter Satz) mit 15 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

4. Antrag

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 2689.2 - 15322 einzutreten und dieser mit der von der Kommission beantragten Änderung in der Synopse gemäss Vorlage Nr. 2689.2 - 15322 zuzustimmen.

Baar, 20. März 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Raumplanung und Umwelt

Der Präsident: Heini Schmid

Beilage:

- Synopse, März 2017

120/mb